



Presseinformation

## **Meilenstein für das Selbstbestimmungsrecht kranker Menschen**

### **Sozialgericht Darmstadt verwirft Praxis der AOK Hessen bei Zytostatika-Versorgung**

Die Retaxationspraxis der AOK Hessen bei der Versorgung mit Zytostatika ist rechtswidrig. Das hat am Freitag (29. August) das Sozialgericht Darmstadt entschieden. Demnach gilt das freie Wahlrecht der Patienten in jedem Fall, auch wenn Kassen die Zytostatika-Versorgung ausgeschrieben haben. „Damit ist der Versuch gescheitert, das Wahlrecht der Patienten auszuhebeln und alle Apotheken mit Ausnahme einiger Ausschreibungsgewinner von der Versorgung auszuschließen“, heißt es zu der Entscheidung beim Verband Zytostatika herstellender Apothekerinnen und Apotheker. Für den VZA ist die Darmstädter Entscheidung ein Meilenstein für das Selbstbestimmungsrecht kranker Menschen und zur Beendigung des Ausschreibungsunwesens.

Das Sozialgericht Darmstadt verhandelte in der Hauptsache über die Klage eines hessischen Apothekers, bei dem die AOK Hessen im Zuge der Ausschreibung von Zytostatika-Zubereitungen die abgerechneten Rezepte auf Null retaxiert hatte. Das Gericht gab der Apotheke Recht und stellte in aller Deutlichkeit fest, dass nach dem Sozialgesetzbuch V gegen den Willen des Patienten nichts gehe. Die vor der Kammer des Direktors des Darmstädter Sozialgerichts verhandelte Klage wurde deshalb in vollem Umfang zugunsten des Apothekers entschieden.

Der Vorsitzende Richter führte in seiner mündlichen Urteilsbegründung aus, dass der Versicherte in der Regel das Wahlrecht unter den zugelassenen Leistungserbringern habe. Der Versicherte habe immer das letzte Wort. Für die Versorgung mit Zytostatika ergebe sich nichts anderes, weil keine andere ausdrückliche gesetzliche Einschränkung des Patientenwahlrechts existiere. Der Apotheker hat Anspruch auf Bezahlung seiner abgerechneten Zytostatika-Zubereitungen, die ihm nach Ausübung des Patientenwahlrechts zugegangen sind.

Der VZA hat stets darauf hingewiesen, dass eine gute und verlässliche Versorgung der krebserkrankten Patienten der engen Kommunikation und eingespielten Koordination durch Onkologen und Apotheken vor Ort bedarf. „Ausschreibungen stehen dem diametral entgegen, da sie auf die Zerschlagung der funktionierenden Versorgungsstrukturen gerichtet sind“, so VZA-Präsident Dr. Klaus Peterseim. Unter dem Deckmantel der „Ausschöpfung von Wirtschaftlichkeitsreserven“ würden durch Ausschreibungen nur die Qualität, die Sicherheit und das Vertrauen der Patienten in ihre

bestmögliche onkologische Versorgung verspielt. Peterseim: „Ein auf Ausschreibungen beruhendes Konzept der Patientenversorgung in der Onkologie ist völlig verfehlt. Ich freue mich, dass das Sozialgericht Darmstadt diese patientenfeindliche Praxis in Hessen gestoppt hat.“

29. August 2014

#### Kontakt

VZA Verband der Zytostatika herstellenden Apothekerinnen und Apotheker e.V.

Dr. Rötger v. Dellingshausen, Geschäftsführer

10117 Berlin (Mitte), Reinhardtstraße 18

Telefon: 030 - 280 950 71

Telefax: 030 - 280 950 72